

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der
Stadt Schlüsselfeld
- Kostensatzung -

vom 19. März 2001, in der Fassung der Änderung vom 20. November 2001

Die Stadt Schlüsselfeld erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Schlüsselfeld erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.05.1987 außer Kraft.

Schlüsselfeld, den 19.03.2001

STADT SCHLÜSSELFELD

Zipfel, 1. Bürgermeister